

Beitragsordnung des Kleingartenvereins „Am Frintroper Wasserturm 1930 e.V.“

Die in dieser Beitragsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, beschließt der Kleingärtnerverein „Am Frintroper Wasserturm 1930 e.V.“ auf der Grundlage der Satzung in ihrer aktuell gültigen Fassung in der Mitgliederversammlung vom 07.05.2022 folgende Beitragsordnung, die alle bisherigen Versionen dieser Beitragsordnung ersetzt.

Diese Beitragsordnung tritt am **07.05.2022** für alle Mitglieder in Kraft.

Alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen zu Gebühren, Beiträgen, Kosten, Auslagen, Umlagen etc. – egal in welcher Form – treten zu diesem Tag außer Kraft. Ausgenommen hiervon sind Satzungsregelungen.

Diese Beitragsordnung erlangt unmittelbare Geltung gegenüber jedem Mitglied.

Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

In dieser Beitragsordnung werden die folgenden Begriffe wie folgt verwendet:

- **a)** „Verein“ – synonym für den Kleingärtnerverein „Am Frintroper Wasserturm 1930 e. V.“
- **b)** „Kleingartenanlage“ – synonym für die Kleingartenanlage „Am Frintroper Wasserturm 1930 e. V.“
- **c)** „Garten“ – synonym für einen Kleingarten
- **d)** „Mitglied“ – bezeichnet sowohl Haupt- als auch Sondermitglieder

§ 2 Fälligkeit

Der Verbrauch an Strom und Wasser sowie die zur Strom- und Wasserversorgung gehörenden Grund-, Bereitstellungs- sowie sonstigen Kosten und Gebühren werden nach dem letzten Ablesetag mit einer i. d. R. 14-tägigen Fälligkeit abgerechnet. Alle anderen in dieser Beitragsordnung geregelten wiederkehrenden Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind zum **15.04. eines jeden Jahres** – unabhängig vom Wochentag und vom Zugang einer Rechnung – zur Zahlung fällig, sofern keine andere spätere Fälligkeit angegeben ist.

§ 3 Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein. Im Verzugsfalle ist der geschuldete Betrag mit **5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz** zu verzinsen.

§ 4 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung sind grundsätzlich nur durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für den vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter vorgegebenen Pachtzins sowie die Grundsteuern.

Teil B – Beiträge, Umlagen, Gebühren, Kosten

§ 5 Pachtzins

Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage pro m² und Jahr gemäß Angaben im Unterpachtvertrag, zurzeit **Euro 0,30**. Der Pachtzins wird grundsätzlich vertraglich zwischen Unterpächter und dem Verein als Zwischenpächter festgelegt. Der Verein ist an die Regelungen des Zwischenpachtvertrages gebunden. Wird der Pachtzins vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter weiter.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Vereinsbeitrag pro Mitglied und Jahr: **Euro 36,00**
- b) Vereinsbeitrag pro Sondermitglied und Jahr: **Euro 36,00**

Bei Vereinsbeitritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres reduziert sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag um die Hälfte. Bei Austritt vor Ablauf des Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Aufnahmegebühren

- a) Aufnahmegebühr pro Person: **Euro 10,00** (fällig mit Bestätigung der Mitgliedschaft)
- b) Umwandlung Sondermitgliedschaft in Hauptmitgliedschaft und umgekehrt: **Euro 5,00**
- c) Beendigung der Mitgliedschaft: **Euro 0,00**

§ 8 Umlagen

Rücklage für die Sanierung der Wasser- und Elektroanlage pro Jahr: **Euro 10,00**. Die Umlage ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom Hauptmitglied, welches den jeweiligen Garten gepachtet hat, zu tragen.

§ 9 Verwaltungskosten

- **a)** Kosten pro Abrechnung / sonstigem Schreiben bei postalischem Versand: **Euro 0,00** (einmal pro Jahr kostenfrei)
- **b)** Kosten pro Mahnung bzw. Abmahnung: **Euro 2,50**
- **c)** Kosten pro Einschreiben (inkl. Mahnung/Abmahnung): **Euro 5,00**
- **d)** Zuschlag bei fehlenden bzw. verspätet gemeldeten Verbrauchswerten (Wasser/Strom): **Euro 10,00**
- **e)** Gebühr für fehlende Meldung eines Zählerwechsels: **Euro 20,00**
- **f)** Gebühr für zwangsweises Abstellen der Strom- oder Wasserversorgung: **Euro 50,00**
- **g)** Kosten bei Ersatzvornahme pro Stunde (Verein): **Euro 20,00**
- **h)** Gebühr für Einholung von Adressauskünften: **Euro 20,00**

§ 10 Steuern

Grundsteuer gemäß Steuerbescheid – individuelle Höhe.

§ 11 Nichtgeleistete Pflichtstunden

Gebühr pro nicht geleisteter Stunde: **Euro 30,00** (siehe Teil C).

§ 12 Leihgebühren für Geräte und Werkzeuge

Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Gebühr wird bei Ausleihe fällig und ist bar zu entrichten.

§ 13 Strom- und Wasserversorgung

Nutzungsgebühr Stromversorgung pro angeschlossenem Garten und Jahr: **Euro 0,00**. Fixkosten sowie Preise pro Verbrauchseinheit werden durch Versorger festgelegt. Fixkosten werden gleichmäßig umgelegt. Ein Differenzausgleich (Abweichung Gesamtverbrauch zu Einzelverbräuchen) wird zu gleichen Teilen auf alle angeschlossenen Gärten verteilt.

§ 14 Ratenzahlungsvereinbarung

Gebühr für Teilzahlungen pro Zahlung: **Euro 7,50**. Teilzahlungen sind nicht statthaft; Gebühren werden monatlich bis zur vollen Erfüllung fällig.

§ 15 Sonstige Gebühren

- **a)** Baugenehmigung für Errichtung einer Gartenlaube: **Euro 30,00**
- **b)** Baugenehmigung für Änderungen an bestehenden Gartenlauben: **Euro 15,00**
- **c)** Baugenehmigung für sonstige Errichtungen / Vorhaben: **Euro 15,00**

§ 16 Kosten/Kautions für Sicherheitsschlüssel Eingangstore

Jeder Pächter erhält bei Gartenübernahme zwei Schlüssel kostenlos. Ersatzschlüssel: **Euro 30,00** pro Schlüssel. Zusätzliche Schlüssel (max. zwei) gegen Kautions von **Euro 30,00** pro Schlüssel (Kautions wird bei Rückgabe erstattet).

Teil C – Pflichtstunden

§ 17 Grundsatz

Für jeden Pachtgarten sind jährlich **sechs Pflichtstunden** durch den Pächter zu leisten.

§ 18 Organisation

Alle Hauptmitglieder müssen sich in die Liste für den Tordienst bzw. Gemeinschaftsarbeit eintragen lassen. Termine werden jährlich im Oktober für das Folgejahr bekannt gegeben. Der Vorstand nimmt Anmeldungen entgegen und legt die benötigte Personenzahl fest.

§ 19 Befreiungen

Grundsätzlich befreit von den Pflichtstunden sind: alle Vorstandsmitglieder, der Energie- und Wasserobmann, der/die Fachberater. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Befreiung oder Verminderung im Einzelfall.

§ 20 Nichtleistung / finanzielle Abgeltung

Sollte keine bzw. keine rechtzeitige Rückmeldung erfolgen oder sollen keine Pflichtstunden geleistet werden, sind diese finanziell abzugelten (**Euro 30,00 pro nicht geleisteter Stunde**). Die Abgeltungsforderung wird mit Ablauf des **15.04. eines jeden Jahres** fällig.

§ 21 Zuschlag bei Nichterscheinen

Mitglieder, die ohne vorherige Entschuldigung nicht erscheinen, zahlen einen Zuschlag zum Abgeltungsentgelt in Höhe von **Euro 5,00 pro Stunde**, sofern sie die Stunden nicht bis zum Jahresende nachholen.

§ 22 Gartenübergabe

Übergibt ein Pächter seinen Garten im ersten Kalenderhalbjahr einem Nachfolger, werden die Pflichtstunden hälftig aufgeteilt. Ansonsten hat der abgebende Pächter die Pflichtstunden komplett zu tragen.

Teil D – Ehrenamtszuschale

Mitglieder, die eine der folgenden Funktionen im Verein übernehmen, erhalten eine Ehrenamtszuschale (Auszahlung jährlich zum Ende des Geschäftsjahres):

Funktion	Betrag
Vorsitzender	Euro 400,00
stellv. Vorsitzender	Euro 300,00
Kassierer	Euro 300,00
Fachberater	Euro 300,00
Schriftführer	Euro 300,00

Sollte ein Vorstandsmitglied über mindestens einen Monat hinaus seinen Aufgaben nicht nachkommen, kann der Vorstand die Pauschale für diesen Zeitraum kürzen oder streichen. Die gezahlte Ehrenamtszuschale ist vom Empfänger in der persönlichen Steuererklärung anzugeben, insbesondere wenn der steuerliche Freibetrag von 720 € pro Jahr überschritten wird.

Andreas Müller
Vorsitzender

Rebekka Gatz
Kassiererin

Essen, den 07.05.2022